|  |
| --- |
| Adresse |
| Sachbearbeiter TelefonE-MailGeschäftsnummer / Briefnummer | Datum |

**Sanierung der Feuerungsanlage Begleitbrief zur Sanierungsverfügung**

Anlagestandort:Adresse (Anlagestandort evtl. an anderer Adresse als Adressat)

Feuerungs-Nr.: Feuerungs-Nr.

Anrede

Wie mit Brief vom Datum angekündigt, erhalten Sie anbei die Verfügung zur Sanierung der oben genannten Feuerungsanlage.

Grussformel

|  |
| --- |
|  |
| Sachbearbeiter TelefonE-MailGeschäftsnummer / Briefnummer | Datum |

Sanierung Feuerungsanlage Verfügung

Anlagestandort:Adresse (Anlagestandort evtl. an anderer Adresse als Adressat)

Feuerungs-Nr.: Feuerungs-Nr.

Entscheid

1. Die Feuerungsanlage ist bis spätestens zum Datum (Frist vor Beginn Heizperiode vom 30.9.) so zu sanieren (Ersatz durch eine neue Anlage oder Umrüstung der bestehenden Anlage), dass die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
2. Wird die Sanierung nicht durchgeführt oder können die Anforderungen nach dieser Verfügung nicht eingehalten werden, darf die Feuerung nach Ablauf der Sanierungsfrist nicht mehr betrieben und muss stillgelegt werden.
3. Nach durchgeführter Sanierung ist eine Abnahmemessung durchzuführen. Der Abnahmerapport ist innerhalb von 30 Tagen ab Inbetriebnahme der sanierten Feuerungsanlage der Gemeinde zuzustellen.
4. Erfolgt die Sanierung der Feuerungsanlage bis zum in Ziffer 1 verfügten Datum nicht, kann gegen den fehlbaren Anlageeigentümer Strafanzeige erhoben und mit einer Busse bis CHF 20‘000 bestraft werden.
5. Die Kosten der vorliegenden Verfügung werden nach Zeitaufwand auf CHF Betrag (Gebührenreglement der Gemeinde) festgelegt.
6. Mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen:

Name, Adresse Anlageeigentümer

Mitzuteilen:

Name, Adresse Feuerungskontrolleur

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde gemäss Artikel 60 ff VRPG innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name verfügungsberechtigte Person

Sachverhalt

Am Datum hat der/die zuständige Feuerungskontrolleur/in eine periodische Abgaskontrolle durchgeführt und festgestellt, dass die oben genannte Feuerungsanlage beanstandet werden muss. Deshalb hat er/sie im Namen der Gemeinde mit Kontrollrapport vom Datum eine Sanierungsfrist bis zum Datum verfügt.

Festgestellte Grenzwertüberschreitung/en:

 Messwert Grenzwert Überschreitung

Sickstoffdioxid (NO2) in mg/m3 Wert mg/m3 Wert mg/m3 Wert-fach

Kohlenmonoxid (CO) Wert mg/m3 Wert mg/m3 Wert-fach

Abgasverluste (qA) Wert % Wert % Wert-fach

Gegen diese Verfügung ist keine Beschwerde erhoben worden. Die Verfügung ist somit rechtskräftig.

Anlässlich der letzten Abgaskontrolle vom Datum hat der/die Feuerungskontrolleur/in festgestellt, dass die beanstandete Feuerungsanlage nicht saniert wurde.

Wir haben Sie mit Brief vom Datum schriftlich hierauf aufmerksam gemacht und Ihnen eine angemessene Nachfrist zur Sanierung eingeräumt. Sie wurden von uns aufgefordert, sich bis zum Datum schriftlich zum Sachverhalt und zum geschilderten weiteren Vorgehen zu äussern.

Ihre Stellungnahme haben wir fristgerecht erhalten. Unter Berücksichtigung Ihrer Argumente halten wir an der ursprünglichen Nachfrist fest / haben wir die Nachfrist angemessen angepasst. *(Eine Nachfrist kann maximal bis vor den Beginn der nächsten Messperiode, d.h. bis zum 31. August gewährt werden).*

Von Ihnen haben wir keine fristgerechte Stellungnahme erhalten.

**Rechtliche Grundlagen**

1. Sanierungspflicht und Sanierungsfristen

Die Gemeinde vollzieht die Feuerungskontrolle nach den Richtlinien des Amtes für Wirtschaft. Sie sorgt dafür, dass bestehende stationäre Anlagen, die den Anforderungen der LRV[[1]](#footnote-1) nicht entsprechen, saniert werden. Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen und legt darin die Sanierungsfrist fest. [VKF[[2]](#footnote-2) Art. 7 Abs. 1; LRV Art. 8 Abs. 1 u. 2]

Die ordentliche Sanierungsfrist beträgt fünf Jahre. Kürzere Fristen werden festgelegt, wenn die Sanierung ohne erhebliche Investitionen durchgeführt werden kann, die Emissionen mehr als das Dreifache des Wertes betragen, der für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gilt oder die von der Anlage allein verursachten Immissionen übermässig sind. Sanierungsfristen bis zu höchstens zehn Jahren werden festgelegt, wenn die Emissionen weniger als das 1.5-fache des Wertes betragen, der für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gilt oder die Vorschriften über die Abgasverluste nicht eingehalten werden und wenn die von der Anlage allein verursachten Immissionen nicht übermässig sind. [LRV Art. 10 Abs. 2]

2. Stilllegung der Feuerungsanlage

Auf eine Sanierung kann verzichtet werden, wenn sich der Inhaber verpflichtet, die Anlage innert der festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen. [LRV Art. 8 Abs. 3]

3. Abnahmemessung

Nach der Inbetriebnahme einer neuen Anlage ist der Inbetriebnahme-Rapport unverzüglich der Gemeinde zuzustellen. Er gilt als Abnahmekontrolle, sofern daraus ersichtlich ist, dass die lufthygienischen und energetischen Vorschriften eingehalten sind. [LRV Art. 13 Abs. 2; VKF Art. 13 Abs. 1 und 2]

4. Busse

Wer vorsätzlich erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt oder Sanierungsverfügungen nicht befolgt wird mit Busse bis zu CHF 20‘000.- bestraft. [USG[[3]](#footnote-3) Art. 61 Abs. 1].

5. Gebühren

Hinweis auf Gebührenreglement der Gemeinde

1. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand 15. Juli 2010) / (SR 814.318.142.1). [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF) vom 14. April 2004 [↑](#footnote-ref-2)
3. Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) [↑](#footnote-ref-3)